

# Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Das vorliegende Dokument ist die Erklärung zu Artikel 6 und 7 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es wird Interessenten im Rahmen der Vertragsanbahnung als vorvertragliche Informationen zur Verfügung gestellt.

## 1. Nachhaltiges Investieren

Mit dem European Green Deal hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Programm gestartet, welches nachhaltiges Wirtschaften fördert und die EU bis 2050 klimaneutral machen soll. Der European Green Deal umfasst eine umfangreiche Palette von Maßnahmen, die in unterschiedlichsten Bereichen der Wirtschaft wirkt. Eine wichtige Rolle im European Green Deal nimmt dabei das Konzept „Sustainable Finance“ ein.

Sustainable Finance bedeutet, dass Nachhaltigkeitsfaktoren in Entscheidungsprozessen von Investitionen berücksichtigt werden. Dies erfolgt häufig über sogenannte *ESG-Kriterien* (Environmental, Social, Governance). Nachhaltiges Investieren heißt, neben klassischen Anlagezielen (Rentabilität, Liquidität, Sicherheit) auch ökologische und ethische Kriterien miteinzubeziehen.

Im Rahmen des European Green Deals und der Sustainable-Finance-Strategie der EU gibt es eine Reihe von Neuerungen, die die Transparenz bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess für Investitionen erhöhen soll.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gesetzgeber die **„Offenlegungs-Verordnung“<sup>1</sup>** und die **„Taxonomie-Verordnung“<sup>2</sup>** erlassen.

Mit diesen Verordnungen werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

Savity ist Vermögensverwalter und unterliegt somit als Finanzmarktteilnehmer diesen Verordnungen. Da der Investmentprozess und damit der Nachhaltigkeitsansatz von Savity durch das Produkt (Anlageoptionen) vorgegeben wird, werden wir den Nachhaltigkeitsansatz von Savity für die einzelnen Produkte (Anlageoptionen) aufzeigen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

## 2. Unterscheidung der Savity-Produkte (Anlageoptionen) hinsichtlich Nachhaltigkeit

Anlageoption (Finanzprodukt)	Offenlegungs-Verordnung	Erläuterung	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
Umweltportfolio	Artikel 8	Diese Anlageoptionen berücksichtigen im Zuge der Veranlagung bei der Auswahl der eingesetzten Finanzinstrumente, welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale vorgesehen sind bzw. welche nachhaltigen Zielsetzungen verfolgt werden. Ökologische und soziale Merkmale umfassen insbesondere den Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten. Die Berücksichtigung der Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) wird ebenfalls bei der Auswahl der Finanzinstrumente geprüft.	Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt.
Savity Green			
Weltportfolio	Artikel 6	Diese Anlageoptionen berücksichtigen im Zuge der Veranlagung bei der Auswahl der eingesetzten Finanzinstrumente nicht, ob ökologische und/oder soziale Merkmale vorgesehen sind oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgt wird.	In den bei diesen Anlageoptionen eingesetzten Finanzinstrumenten, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, wird bestimmten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Ausschlusspolitik begegnet und insbesondere der Indikator Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288 für diese Finanzinstrumente berücksichtigt.
Zinshammer-Portfolio			
Savity Grow			
Savity Classic			
Savity Legends			

## 3. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Ein bedeutender Aspekt von Nachhaltigkeitsrisiken sind die damit für Unternehmen und Emittenten verbundenen Umwelt- und Reputationsrisiken (z.B. durch Aufrufe, Produkte wegen Verstößen gegen Arbeitsrechte nicht zu kaufen).

Die **Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in allen Produkten (Anlageoptionen)** erfolgt im Rahmen der Risiko-, Ertragsbewertung jeder Veranlagung. Im Zuge der Veranlagung in Investmentfonds, ETFs und Zertifikate wird der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken überprüft. Weiters werden verschiedene Informationskanäle wie Medien und Research-

Agenturen laufend überprüft, ob ein Investment reputationsgefährdende Wirkung entfaltet.

Grundsätzlich ist die Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken bei Produkten, die ökologische und soziale Merkmale im Zuge der Veranlagung berücksichtigen, niedriger und bei Produkten, die diese Kriterien im Zuge der Veranlagung nicht berücksichtigen, höher.

Die **Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite aller Produkte (Anlageoptionen)** wird derzeit als gering bis mittel eingeschätzt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Nachhaltigkeitsrisiken Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Produkte (Anlageoptionen) haben können.

## 4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Beim **Umweltportfolio** werden die wichtigsten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288<sup>1</sup> berücksichtigt, die für die Strategie des Produkts gelten, und man stützt sich auf eine Kombination von Ausschlussgrundsätzen (allgemein und sektorbezogen), Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess der verwendeten Amundi-Fonds, Engagement und Abstimmungsansätzen:

- **Ausschluss:** Amundi hat allgemeine, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungs-Verordnung aufgeführt sind.
- **Integration von ESG-Faktoren:** Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf die von Amundi aktiv verwalteten Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die anwendbare Benchmark). Die 38 Kriterien des Amundi ESG-Rating-Ansatzes wurden ebenfalls so konzipiert, dass sie die wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ebenso wie die Qualität der getroffenen Maßnahmen.
- **Engagement:** Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Emittenten, in die investiert wird, zu beeinflussen.

Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, die unter [www.savity.at/rechtliches/nachhaltigkeit](http://www.savity.at/rechtliches/nachhaltigkeit) abrufbar sind.

In Abschnitt 5 sind auch die gesetzlich erforderlichen „Vorvertraglichen Informationen“ zum Produkt *Umweltportfolio* enthalten.

**Savity Green** berücksichtigt im Zuge der Veranlagung bei der Auswahl der eingesetzten Investmentfonds und ETFs, welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale vorgesehen sind bzw. welche nachhaltigen Zielsetzungen verfolgt werden. Ökologische und soziale Merkmale umfassen insbesondere den Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten. Die Berücksichtigung der Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) wird ebenfalls bei der Auswahl der Investmentfonds bzw. ETFs geprüft. Es werden bevorzugt Investmentfonds und ETFs ausgewählt, die die wichtigsten nachteiligen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Informationen dazu sind den Prospekten der jeweiligen Investmentfonds bzw. ETFs zu entnehmen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt in den ausgewählten Investmentfonds typischerweise durch Negativkriterien, durch Integration von ESG-Research im Investitionsprozess (ESG-Scores) und in der Titelauswahl (Positivkriterien). Zusätzlich wird zumeist bei Unternehmen durch das „Engagement“ in Form von Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten auf die Reduktion von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hingewirkt.

**Bei allen anderen Anlageoptionen (Weltportfolio, Zinshammerportfolio, Savity Grow, Savity Classic und Savity Legends)** wird bei eingesetzten Finanzinstrumenten, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungs-Verordnung eingestuft sind, bestimmten nachteiligen Auswirkungen durch eine Ausschlusspolitik begegnet und insbesondere der Indikator Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288 für diese Finanzinstrumente berücksichtigt.

## 5. Vorvertragliche Informationen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088

Auf den folgenden Seiten finden Sie die gesetzlich erforderlichen „Vorvertraglichen Informationen“ zum Produkt *Umweltportfolio*.

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022.

# Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**  
Umweltportfolio

**Unternehmenskennung:**  
Savity Vermögensverwaltung GmbH  
LEI: 98450011D0BA0E1B7318

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Umweltportfolio fördert ökologische und soziale Merkmale, indem ausschließlich in Fonds investiert wird, die über das österreichische „Umweltzeichen“ verfügen und die ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen oder eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088).). Ökologische und soziale Merkmale umfassen insbesondere den Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten. Die Berücksichtigung der Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) wird ebenfalls bei der Auswahl der Investmentfonds geprüft.

Da derzeit überwiegend in Fonds der Amundi-Gruppe (im Folgenden „Amundi“) veranlagt wird, wird in Folge auf die Methodologie von Amundi Bezug genommen.

Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte ökologische oder soziale Merkmale.

Das Umweltportfolio wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Amundi hat ein eigenes internes ESG-Ratingverfahren entwickelt, das auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert.

Die auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche abgestimmten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik zu bewerten, mit der die Emittenten tätig sind.

In der Veranlagung des Produktes wird insbesondere beachtet:

- a) der ESG-Score des Produkts und
- b) die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens UZ49.

Auf die Wertpapierbestände der im Produkt veranlagten Amundi-Fonds kommt das ESG-Ratingverfahren von Amundi zur Anwendung: Das Amundi ESG-Rating, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Ansatz, welcher in sieben Stufen von A (beste Punktzahl im Universum) bis G (schlechteste Punktzahl) übersetzt wird. Emittenten mit einem E, F oder G-Rating sind vom Anlageuniversum der Fonds ausgeschlossen.

Für Emittenten wird die ESG-Qualität im Gesamtkontext und auf Ebene der relevanten Kriterien durch einen Vergleich mit der durchschnittlichen ESG-Qualität ihrer Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen bewertet:

- Umweltdimension: Hier wird untersucht, inwieweit die Emittenten in der Lage sind, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch einschränken, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, dem Ressourcenabbau entgegenzuwirken und die biologische Vielfalt schützen.
- Soziale Dimension: Hier wird gemessen, wie ein Emittent mit zwei unterschiedlichen Konzepten umgeht: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Dimension: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für eine wirksame Unternehmenssteuerung („Good Governance“) zu gewährleisten und langfristig Werte zu schaffen.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf unterschiedliche Kriterien, die entweder allgemein (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind.

Diese Kriterien werden je nach Sektor gewichtet und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Reputation, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten betrachtet. Die ESG-Ratings von Amundi können global für die drei Kategorien E, S und G oder individuell für jeden Umwelt- oder Sozialfaktor abgegeben werden.

Weitere Informationen zu den ESG-Bewertungen und -Kriterien finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, welche unter [www.amundi.at](http://www.amundi.at) abrufbar sind.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, bestehen darin, dass in Emittenten investiert wird, die zwei Kriterien erfüllen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken anwenden und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit ein Unternehmen, in das über die Veranlagung in Amundi-Fonds investiert wird, als Beitrag zu dem oben genannten Ziel angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich bei mindestens einem der wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den „Best Performern“ gehören.

Die Definition des Begriffs „Best Performer“ basiert auf der Amundi-eigenen ESG-Methode, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen.

Um als „Best Performer“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) erzielen.

Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt. Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyserahmen, der außerfinanzielle Daten und qualitative Analysen der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert.

Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10 % zum gesamten ESG-Score.

Energie, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Einen vollständigen Überblick über die Sektoren und Faktoren finden Sie in den Grundsätzen für nachhaltiges Investieren von Amundi, die unter [www.amundi.at](http://www.amundi.at) verfügbar ist.

Um zur Erreichung der oben genannten Ziele beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in nennenswertem Umfang an Aktivitäten beteiligt sein, die mit den Amundi ESG-Kriterien nicht vereinbar sind.

Der nachhaltige Charakter einer Investition wird auf der Ebene des investierten Unternehmens bewertet.



- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investments nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Do no significant harm“ – „DNSH“), werden folgende zwei Filter in den veranlagten Amundi-Fonds angewendet:

Der erste DNSH-Test Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die im ersten Filter berücksichtigt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob der Emittent im Vergleich zu anderen Unternehmen seines Sektors in ökologischer oder sozialer Hinsicht insgesamt nicht schlecht abschneidet, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht, wenn das ESG-Rating von Amundi verwendet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden in den veranlagten Amundi-Fonds berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht signifikante Schäden (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der delegierten Verordnung 2022/1288, sofern zuverlässige Daten, durch Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln, verfügbar sind:

- Eine CO<sub>2</sub>-Intensität, die im Vergleich zu anderen Emittenten in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- die Diversität des Verwaltungsrats gehört im Vergleich zu anderen Emittenten des Sektors nicht zum letzten Dezil, und
- keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte haben, und
- keine Kontroversen in Bezug auf biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte Principal Adverse Impacts im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Grundsätze für nachhaltiges Investieren von Amundi.

– *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ sind in die ESG-Bewertungsmethodik in den veranlagten Amundi-Fonds integriert. Das Amundi eigene ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten ihrer Datenlieferanten.

Das Modell verfügt zum Beispiel über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ („Gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte“). Dieses wird auf Unternehmen aller Sektoren zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial-verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse angewandt.

Außerdem führt Amundi regelmäßig ein Kontroversen-Monitoring durch, das auch Emittenten umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Wenn Kontroversen auftreten, bewerten die Amundi-Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung der Amundi-eigenen Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise.

Die Bewertungen der Kontroversen werden regelmäßig aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja  Nein

Es werden bevorzugt Investmentfonds ausgewählt, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, berücksichtigen. Information dazu sind den Prospekten der jeweiligen veranlagten Investmentfonds zu entnehmen.

Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess der veranlagten Amundi-Fonds, Engagement und Abstimmungsansätze:

- Ausschluss: Amundi hat allgemeine, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf die von Amundi aktiv verwalteten Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als die anwendbare Benchmark). Die Kriterien des Amundi ESG-Rating-Ansatzes wurden ebenfalls so konzipiert, dass sie die wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ebenso wie die Qualität der getroffenen Maßnahmen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Emittenten, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: Einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Ausüben von Stimmrechten: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen.
- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf mehrere Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt.

## **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Finanzielles Anlageziel: Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung.

Die Verwaltung des Produkts verfolgt eine strategische Vermögensallokation, die Savity Vermögensverwaltung GmbH im Rahmen des eingeräumten Ermessensspielraums festlegt, laufend

überprüft und bei Bedarf anpasst. Umschichtungen stellen sicher, dass der Anteil der Anlageklassen im Portfolio langfristig der angestrebten strategischen Zielgewichtung entspricht („Rebalancing“).

Die Anlage berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien und zielt in der Portfoliogestaltung auf hohe Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Kriterien ab. Savity Vermögensverwaltung GmbH investiert dabei ausschließlich in Finanzinstrumente, die diesen Kriterien entsprechen (d.h., Amundi-Fonds, die über das österreichische „Umweltzeichen“ verfügen). Die Umsetzung erfolgt mittels aktiven und passiven Anlageinstrumenten.

Folgende Anlageklassen können zum Einsatz kommen: Geldmarkt Guthaben (Liquidität), Anleihen (mit Fokus auf europäische Staatsanleihen und internationale Unternehmensanleihen guter Bonität – „Investment Grade“), Aktien.

Risikokategorie	Gewichtung Anlageklassen						Fremdwährungsrisiko max.	Benchmark-Gewichtung (Aktienanteil)
	Geldmarkt		Anleihen		Aktien			
	min.	max.	min.	max.	min.	max.		
Sicherheitsbewusst	0%	90%	10%	100%	0%	20%	50%	10%
Konservativ	0%	80%	10%	90%	10%	50%	80%	30%
Ausgewogen	0%	70%	0%	70%	30%	70%	95%	50%
Dynamisch	0%	50%	0%	50%	50%	90%	100%	70%
Aggressiv	0%	30%	0%	30%	70%	100%	100%	90%

Das Produkt verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich für die Erreichung des finanziellen Anlagezieles an keinem Referenzwert.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das Produkt investiert ausschließlich in Amundi-Fonds, die die Kriterien des österreichischen Umweltzeichens („UZ 49“) zum Zeitpunkt der Veranlagung einhalten.

Die Negativkriterien des österreichischen Umweltzeichens gewährleisten, dass Unternehmen mit bestimmten Kerngeschäftsfeldern (z.B. fossile Brennstoffe, Nuklearenergie, Rüstung, Gentechnik oder Tabak), Staaten und Unternehmen, die bestimmte internationale Standards und Normen verletzen oder Projekte, die bestimmte Aktivitäten finanzieren, in umweltzeichenzertifizierten Finanzprodukten nicht zu finden sind. Die Kriterien unterliegen einer laufenden Evaluierung und können daher angepasst werden. Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt. Einige der Negativkriterien werden typischerweise erst nach dem Eintritt eines Ereignisses (zum Beispiel Anklage wegen Bilanzfälschung) bekannt und unterstützen daher bei einer Anlageentscheidung die Einschätzung zukünftigen Verhaltens.

Weitere Negativkriterien, die von den veranlagten Amundi-Fonds beachtet werden, sind den Prospekten der jeweiligen Fonds zu entnehmen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Umweltzeichens muss der Selektionsgrad aufgrund der ESG-Bewertung innerhalb eines breiten Gesamtuniversums mindestens 50 % betragen, das heißt es kann nur in die obere bessere Hälfte des Anlageuniversums investiert werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern,

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Das Produkt investiert ausschließlich in Amundi-Fonds, die über das österreichische „Umweltzeichen“ verfügen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung jener Unternehmen, in die investiert wird, sicherstellt.

Das Produkt stützt sich daher auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi.

Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem Amundi eigenen ESG-Analyserahmen, der - allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt.

In der Dimension Governance bewertet Amundi die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z.B. langfristige Sicherheit für den Wert des Emittenten). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt:

Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Emittenten mit G-Rating sind vom Anlageuniversum ausgeschlossen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Produkt berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale gem. Art. 8 Offenlegungs-Verordnung. Mindestens 75 % des Produktes sind in Fonds veranlagt, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 10 % des Produktes sind nachhaltige Investitionen mit sonstigen Umweltzielen gemäß Art. 2 Z 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) (#1A). Dieser Anteil wird auf Basis der Veröffentlichung der Verwaltungsgesellschaften, die die veranlagten Investmentfonds und ETFs verwalten, ermittelt und schließt Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) ein.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der erworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden auf Produktebene keine Derivate eingesetzt, um ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Produkt hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Anlagen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel, einschließlich Investitionen in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie. Dementsprechend findet auch keine diesbezügliche Überprüfung seitens des Wirtschaftsprüfers oder sonstiger Dritter statt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

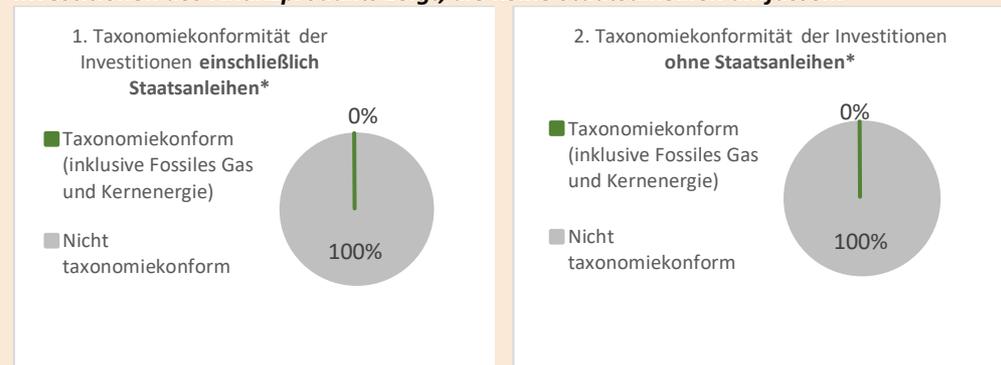
- Ja  
 In fossiles Gas       In Kernenergie  
 Nein

Nicht anwendbar.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Das Produkt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in ermöglichenden Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.



sind nachhaltige In-

vestitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Produkt hat einen festgelegten Mindestanteil von 10%, welcher über Fondsveranlagungen dargestellt wird. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt auf Basis der Veröffentlichung der Amundi-Fonds.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Das Produkt hat keinen festgelegten Mindestanteil.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter "#2 Sonstige" sind die Barmittel und bargeldnahe Anlagen zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements zu subsumieren.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Dieses Produkt verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzmaßstab dienen würde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang steht.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[www.savity.at/vertragsunterlagen](http://www.savity.at/vertragsunterlagen)